

ZH_OBERGERICHT SB160339 vom 21. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160339

FR: ZH_OBERGERICHT SB160339 du 21 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB160339 del 21 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 7. Dezember 2015, das gleichentags mündlich eröffnet und den Parteien im Dispositiv übergeben worden war (Prot. I S. 24 und 29; Urk. 64), meldeten die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft), der Beschuldigte und die Privatklägerin 1 rechtzeitig Berufung an (Urk. 69, 70 und 73). Mit Entscheid der Verfahrensleitung vom 29. Juni 2016 wurden die Dispositiv-Ziffern 13 und 17 des Urteils vom 7. Dezember 2015 infolge eines offensichtlichen Irrtums in der Bezeichnung und wegen eines Rechnungsfehlers betreffend die Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ berichtigt (Urk. 79; Prot. I S. 32). Soweit ersichtlich wurde dieser Entscheid an den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten und Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ mittels Schreiben vom 4. Juli 2016 zugestellt (Urk. 79, beigelegte Kopien der Schreiben).

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (Griesser in: ZH StPO Komm., N 14 zu Art. 428). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, wobei Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt, wonach für diese Kosten auf den Beschuldigten Rückgriff genommen werden kann, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen wird, die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben gestützt auf Art. 423 StPO i.V. m. Art. 426 Abs. 2 StPO beim Staat. Vollumfänglich kostenpflichtig werden kann die beschuldigte Person bei einem teilweisen Schuldspruch nur, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren (Urteil des Bundesgerichts 6B_151/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.2; Riklin, OFK- StPO, 2. A., Zürich 2014, N 2 zu Art. 426; Griesser in: ZH StPO Komm., a.a.O., N 3 zu Art. 426).

E. 1.2

Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten unter Hinweis darauf, die erfolgten Freisprüche wögen in etwa gleich viel die ergangenen Schuldsprüche, die Hälfte der Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens und nahm für die Kosten der amtlichen Verteidigung Rückgriff auf den Beschuldigten (Urk. 80 S. 206 und S. 210 [Dispositivziffer 14 und 15]). Sie nahm hingegen die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 ohne Rückgriff auf den Beschuldigten, mithin definitiv, auf die Gerichtskasse und merkte vor, dass der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatkläger 2 und 3 keine Entschädigung verlangt hatte (Urk. 80 S. 206 f. und S. 211 [Dispositivziffer 16 und 18]). Schliesslich verpflichtete sie den Beschuldigten nach Prüfung der Honorarrechnung auf Angemessenheit und Notwendigkeit, dem Rechtsvertreter der Privatkläger 4 und 5, welcher nicht als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzt war, eine Prozessentschädigung von Fr. 6'127.65 zu bezahlen (Urk. 80 S. 206 f. und S. 211 [Dispositivziffer 17] sowie Urk. 79 [Berichtigung]).

E. 1.3

Das Kostendispositiv der Vorinstanz wurde vom Beschuldigten nur hinsichtlich der Kostenaufgabe (Dispositiv Ziffern 14 und 15) einzig bedingt durch seinen Antrag auf Freispruch bestritten, was er im Übrigen nicht substantiiert begründet (Urk. 83 S. 1; Urk. 140 S. 36). Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass weder die Höhe der Entschädigungen der amtlichen Verteidigungen noch diejenigen der Rechtsvertretungen der Privatkläger angefochten wurden, so dass nur die Kostenaufgabe, der Rückgriff und die Entschädigung des Rechtsvertreters der Privatkläger 4 und 5 neu ins Urteil aufzunehmen sind.

E. 1.4

Der Anklagekomplex der Körperverletzungen im Zuge der Auseinandersetzung vor dem Club M._____ (Anklageziffer 2) lässt sich unter rechtlichen Gesichtspunkten problemlos von den übrigen Anklagesachverhalten unterscheiden. Es ergibt sich bereits aus dem Aktenumfang, dass die Untersuchung betreffend die Vorwürfe, in welchen ein Freispruch erfolgt und die zwei Bundesordner füllt, einen grösseren Untersuchungsanteil ausmachte als die Untersuchung hinsichtlich der Schuldsprüche, deren Ergebnisse in einem Bundesordner Platz fanden. Andererseits erforderten die Körperverletzungsdelikte umfangreichere Abklärungen in medizinischer Hinsicht. Insgesamt erscheint es somit angemessen, die

- 64 - verursachten Kosten dem Beschuldigten, der verurteilt wurde, zu einem Drittel aufzuerlegen und zu 2/3 auf die Staatskasse zu nehmen. Entsprechend ist auch eine Nachforderung der Kosten für die amtliche Verteidigung beim Beschuldigten auf einen Drittel begrenzt.

E. 1.5

Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt, worunter in erster Linie die Anwaltskosten fallen, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Die Privatklägerschaft obsiegt, wenn im Falle der Strafklage die beschuldigte Person schuldig gesprochen und/oder wenn im Falle der Zivilklage die Zivilforderung geschützt

wird. Das Letztere ist auch dann der Fall, wenn die Zivilforderung nur dem Grundsatz nach geschützt wird, im Übrigen aber auf den Zivilweg verwiesen wird (BGE 139 IV 102 E. 4.1; bestätigt in Urteil des Bundesgerichtes 6B_1046/2013 vom 14. Mai 2014, E. 2.1. und 2.4. sowie Riklin, OFK-StPO, a.a.O., N 1 zu Art. 433). Die Entschädigung nach Art. 433 Abs. 1 StPO ist vom Gericht nach Ermessen festzusetzen (vgl. BGE 139 IV 102 E. 4.5).

E. 1.6

Vorliegend ist einzig noch über die Kostentragung der Rechtsvertretung der Privatkläger 4 und 5 D._____ und E._____ zu entscheiden (siehe vorstehende Ziffer 1.3.), welche mit ihrer Strafklage vollumfänglich und mit ihren Zivilforderungen weitgehend obsiegen. Zudem ist bezüglich des Genugtuungsentscheides darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um einen Ermessensentscheid des Gerichts handelt, so dass die Höhe der festgesetzten Genugtuung für den Kostenentscheid nicht tel quel präjudizierend ist. Die Vorinstanz hat im Übrigen zu Recht die Honorarforderung von Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ im Betrage von Fr. 6'127.65 nach entsprechender Berichtigung gänzlich als dem notwendigen Aufwand angemessen beurteilt (Urk. 80 S. 206 und Urk. 79), weshalb darauf verwiesen werden kann. Entsprechend ist der Beschuldigte in Bestätigung der berichtigten Dispositivziffern 13 und 17 der Vorinstanz zu verpflichten, den Privatklägern 4 und 5 für die anwaltlichen Bemühungen ihres Rechtsvertreters, Rechtsanwalt lic. iur.

- 65 - X3._____, Fr. 6'127.65 für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 2

Der Beschuldigte, die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin 1 reichten fristgemäss ihre Berufungserklärungen mittels Eingaben vom 5. resp. 6. Juli 2016 ein (Urk. 81-83). Nach entsprechender Aufforderung (Urk. 86) verzichteten der Rechtsbeistand der Privatkläger 2 und 3 (gemeinsame Kinder des Beschuldigten und der Privatklägerin 1) mit Eingabe vom 26. August 2016 und die Privatklägerin 1 mit einer solchen vom 9. September 2016 je auf Anschlussberufung (Urk. 88 und 89). Die Staatsanwaltschaft zog mit Eingabe vom 26. September 2016 ihre Berufung bereits wieder zurück (Urk. 90). Es wurde von keiner Seite Anschlussberufung erhoben. Am 18. Juli 2018 teilte sodann auch die Privatklägerin 1 den Rückzug ihrer Berufung schriftlich mit (Urk. 132). Von diesen Prozessklärungen ist Vormerk zu nehmen.

E. 2.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Für die Kostenaufnahme gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO sind nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Lebenssachverhalt massgebend (Urteil des Bundesgerichtes 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.5). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'500.– festzusetzen.

E. 2.3

Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen hinsichtlich Anklageziffer 2 (Dossier 4) vollständig. Bezüglich der Anklagepunkte 1.3. (Dossier 1; mehrfache Drohungen) sowie 1.1. Abs. 1 und 1.2. (Dossier 1; mehrfache Tötlichkeiten) obsiegt er dagegen. Die Staatsanwaltschaft, die ihre Berufung schon früh im Verfahren zurückzog und daher nur geringe Kosten verursachte, sowie die Privatklägerin 1 A._____, welche ihre Berufung gegen den Freispruch betreffend den Vergewaltigungsvorwurf erst spät zurückzog, gelten infolge ihres Rückzugs als unterliegende Parteien. Da die Berufung der Privatklägerin 1 wenig Aufwand verursachte und so rechtzeitig zurückgezogen wurde, dass sie sich auf die Vorbereitung der Urteilsredaktion noch nicht auswirken vermochte, rechtfertigt es sich aufgrund

- 66 - der gesamten Umstände, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen für das Gutachten und die medizinischen Befunde, die von Amtes wegen erhoben wurden und von keiner Partei veranlasst waren, zur Hälfte aufzuerlegen, wobei die Kosten für die amtliche Verteidigung zunächst auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Umfang der Hälfte (ohne Dolmetscherkosten; Urk. 139). Im Übrigen sind die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.4

Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger Aufwendungen in der Höhe von Fr. 14'424.35 (inkl. Barauslagen, MwSt. sowie Dolmetscherkosten von Fr. 75.–; Urk. 139) geltend. Seine Aufwendungen erweisen sich angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität des Falles als angemessen, so dass er insgesamt mit gerundet Fr. 14'500.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen ist.

E. 2.5

a) Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin 1 beantragt für das Berufungsverfahren die Ausrichtung einer Prozessentschädigung von Fr. 5'516.70. Der geltend gemachte Aufwand sowie der geltend gemachte Stundenansatz erscheinen angemessen, wobei der Aufwand für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg- und Nachbereitungszeit) im Umfang von 4 Stunden noch nicht berücksichtigt wurde, so dass die Vertreterin der Privatklägerin 1 mit gerundet Fr. 6'500.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen ist. Gestützt auf Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 StPO ist die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 auf die Gerichtskasse zu nehmen. b) Der Rechtsbeistand der Privatkläger 2 und 3 verzichtete, wie vor Vorinstanz, auf eine Entschädigung für seine anwaltlichen Bemühungen (Urk. 137). c) Der Rechtsvertreter der Privatkläger 4 und 5 reichte mit Eingabe vom 11. September 2018 seine Honorarnote ein (Urk. 135). Er machte im Berufungsverfahren Aufwendungen im Umfang von Fr. 2'546.20 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Dieser Betrag erweist sich als angemessen und entspricht den Vorschriften der Anwaltsgebührenverordnung (§ 2 Abs. 1 lit. b, § 3 und § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Angesichts des vollständigen Unterliegens des Beschuldigten hinsichtlich seiner Berufung gegen den

Schuld-

- 67 - spruch betreffend die einfache Körperverletzung und die Zuspprechung von Schadenersatz resp. Genugtuung ist der Beschuldigte zu verpflichten, den Privatklä- gern 4 und 5 für die Kosten der anwaltlichen Vertretung im Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'546.20 gestützt auf die Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ zu bezahlen, weil er durch seine Berufung den Aufwand dieser Rechtsvertretung alleine verursacht hat. 2.6.1. Der Beschuldigte liess den Antrag stellen, es sei ihm gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine Genugtuung zuzusprechen. Der von ihm erduldeten Freiheitsentzug von 14 Monaten stelle zweifellos eine schwere Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse dar, zumal sich auch der Tatverdacht bezüglich sämtlicher Sexualdelikte verflüchtigt habe und nur noch die Tatbestände der Drohung, der einfachen Körperverletzung, des Vergehens gegen das Waffengesetz und der Tötlichkeiten stehen geblieben seien, wofür die 431 Tage andauernde Inhaftierung zweifellos als unangemessen betrachtet werden müsse. Im Übrigen habe er zwei Tage vor seiner Verhaftung eine Festanstellung antreten können, bei welcher er rund Fr. 4'800.– brutto verdient hätte, wobei er diese Stelle zufolge seiner Inhaftierung verlor. Art. 429 StPO gelange auch bei einem Teilreispruch zur Anwendung. Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis, wonach sich bei kürzeren Freiheitsentzügen eine Genugtuung von Fr. 200.– pro Hafttag als angemessen erweise und bei einer längeren Haftdauer der Tagessatz in der Regel zu senken sei, erweise sich vorliegend ein Ansatz von Fr. 150.– als den Verhältnissen angemessen. Die tatsächliche Bezifferung werde jedoch in das Ermessen des Gerichtes gestellt (Urk. 140 S. 32 ff.). 2.6.2. Dem ist zu entgegnen, dass der Ausgleich von Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in erster Linie als Realersatz erfolgen soll. Die erlittene Haftdauer ist dabei primär auf Freiheitsstrafen anzurechnen, sekundär auf allfällige Nebensanktionen wie Geldstrafen, Arbeitsstrafen oder Bussen. Anzurechnen ist sowohl auf unbedingte, als auch bedingte Strafen, wobei weder Tat- noch Verfahrensidentität erforderlich ist. Erst wenn eine Anrechnung an eine andere Sanktion nicht mehr erfolgen kann, stellt sich subsidiär die Frage der finanziellen Entschädigung (BGE 141 IV 236 E. 3.3, BGE 135 IV

- 68 - 126 E. 1.3. und Urteil des Bundesgerichts 6B_588/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 1.5; je mit Hinweisen). Entsprechend ist dem Beschuldigten keine Entschädigung für die von ihm bereits erstandenen 431 Hafttage zuzusprechen, sondern es sind ihm Letztere – wie bereits vorstehend in Ziffer V.4.7. erwähnt – an die auszufällende bedingte Freiheitsstrafe von 24 Monaten anzurechnen. Es wird beschlossen:

E. 3

Die Vorinstanz fasst korrekt die Aussagen der direkt Beteiligten und der Zeugen H._____ (Bruder der Privatklägerin 1), I._____ (Mutter des Beschuldigten) und J._____ (Freundin der Privatklägerin 1) zusammen (Urk. 80 S. 76-84), so

- 14 - dass hierauf verwiesen werden kann. Die Vorinstanz stellt in der Folge auf die Aussagen der Privatklägerin 1 ab unter dem Hinweis darauf, sie schildere die Geschehnisse im Verlaufe des Strafverfahrens grundsätzlich im Kern deckungsgleich und ohne Widersprüche. Ausserdem habe sie sich noch an die erste von ihr ernst genommene Drohung mit dem Haarföhn erinnert und ihre Aussagen enthielten diverse Realitätskriterien. So habe sie die vorherrschende Gefühlslage sowie ihre Gedankengänge kund getan. Zudem habe sie ab dem Zeitpunkt, als sie die Drohungen ernst genommen

habe, gewisse Verhaltensänderungen ihrer- seits vorgenommen, so das Rattengift weggeworfen und die Badezimmertür beim Duschen stets abgeschlossen. Die Angaben der Privatklägerin 1 seien differen- ziert und äusserst detailgetreu. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Begrif- fen wie "Strom" für das Elektroschockgerät oder "kalter Waffe" für eine Attacke mit dem Messer liesse sich auf eine wahrheitsnahe Schilderung schliessen. Der besondere Charakter des jeweiligen Drohungsvorwurfes, der sich nicht auf einen unspezifischen kurzen Ausspruch beschränke, zeuge von einer ausgeklügelten Vorstellung des jeweils in Aussicht gestellten Nachteils. Zudem sei keine Tendenz ersichtlich, wonach die Privatklägerin 1 die Drohungsvorwürfe übertrieben darstel- le und es sei aufgrund der veränderten Wohnsituation nach dem Einzug des Be- schuldigten in die von der Privatklägerin 1 und den gemeinsamen Kindern in G._____ bewohnte Wohnung nachvollziehbar, dass sich das Verhalten des Be- schuldigten verändert habe. Insgesamt seien die Schilderungen der Privatkläge- rin 1 als glaubhaft einzustufen (Urk. 80 S. 78-82). Die Vorinstanz zog die Aussa- gen der Zeugen als Hilfstatsachen zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Anga- ben der Privatklägerin 1 hinzu, welche zwar keine eigenen Wahrnehmungen machten, jedoch die Schilderungen der Privatklägerin 1 stützten (Urk. 80 S. 84). Auch die Aussagen der Kinder zum Vorfall betreffend das Elektroschockgerät be- urteilte die Vorinstanz als glaubhaft (Urk. 80 S. 85) und erwog, der Anklagesach- verhalt sei – hauptmassgeblich gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin 1 – erstellt (Urk. 80 S. 85 ff.).

- 15 -

E. 3.1

Die Aussagen der Kinder B._____ und C._____ stuft die Vorinstanz als glaubhaft ein. Dem kann – wie vorstehend bereits erwähnt (vorstehende Ziffer

- 22 - II.B.4.1.) – grundsätzlich zugestimmt werden. Trotzdem ist dem Umstand, dass die Kinder im Befragungszeitraum erst 4 ½- bzw. 6-jährig waren, angemessen Rechnung zu tragen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Kinder seit ca. zwei Monaten alleine mit der Mutter lebten und der Beschuldigte nicht mehr bei ihnen in der gleichen Wohnung war. So sagte B._____, der Vater lebe nicht mehr bei ihnen, das sei gut so, wobei nicht klar ist, wieso das gut ist, da sie sofort nachschiebt, sie verstehe sich aber gut mit ihm (Urk. Dossier 2/7/1 S. 2). Ebenso fällt bei C._____ auf, dass er offenbar den Befragungsanlass genau kennt und in zwei Sätzen umschreibt: Es gehe um F'._____ (sc. den Beschuldigten), er habe die Mutter, B._____ und ihn geschlagen und an den Haaren gezogen; er komme nicht gut mit F'._____ aus (Urk. Dossier 2/7/4 S. 1; Urk. Dossier 2/7/6 S. 2), was vor dem Hintergrund einer möglichen Beeinflussung durch die Kindsmutter (Pri- vatklägerin 1) doch auffällig erscheint. Insgesamt machten die Kinder, namentlich B._____, jedoch authentische und altersentsprechende Angaben, verstanden die gestellten Fragen trotz sprachlicher Schwierigkeiten und obwohl eine Dolmetsche- rin Hilfestellung leistete und antworteten auch nach Einschätzung der anwesen- den Psychologin in eigenen, wenn auch knappen, aber inhaltlich eindeutigen (C._____), Worten (Urk. Dossier 2/7/3 und 2/7/6). B._____ attestiert sie zudem im Hinblick auf die Anzahl der verschiedenen Vorkommnisse eine differenzierte Wahrnehmung, indem sie unterscheide, ob sie selber oder ein anderes Familien- mitglied die Übergriffe erlebte (Urk. Dossier 2/7/3 S. 1). Zu C._____ weist die Psychologin darauf hin, dass er noch keine sichere Vorstellung von Zahlen und Mengen habe und aufgrund seines jungen Alters Schwierigkeiten habe, offene Fragen oder solche nach einer Anzahl, Häufigkeit oder Lokalisation zu beantwor- ten. Es habe sich kein

eigentlicher Dialog zwischen ihm und der Befragenden entwickelt und die einzelnen Fragen seien von dem Knaben nur einsilbig beantwortet worden (Urk. Dossier 2/7/6 S. 2). Gemäss Aussagen von B._____ wurde die Mutter oft geschlagen, gestossen sowie angeschrien und mit dummer Kuh beschimpft, wobei die Folgen unklar bleiben, da sie nicht beschrieben wurden. Andere Übergriffe, namentlich das Treten mit Füssen, das Beissen oder das an den Haaren Reissen durch den Beschuldigten, werden von der Tochter jedoch nicht beschrieben. In Anbetracht des für eine prozessual verwertbare Aussage noch - 23 - sehr jungen Alters der Kinder des Beschuldigten und dem Umstand, dass sie seit der Trennung der Eltern alleine mit der Privatklägerin 1 lebten, deren Angaben zu strafbaren Handlungen des Beschuldigten sich bereits als unglaublich herausgestellt haben sowie entsprechender Beeinflussungsmöglichkeit seitens der Mutter, bleiben erhebliche Bedenken hinsichtlich der Authentizität der Angaben der Kinder bestehen.

E. 3.2

B._____ bestätigt im Übrigen in ihrer Befragung die Aussage des Beschuldigten (Urk. Dossier 1/4/2 S. 3, 1/4/3 S. 6 f. und 1/4/4 S. 2 f.), dass ihr Onkel (sc. der Bruder der Privatklägerin 1, H._____) mit den Eltern und ihrem Bruder C._____ zusammen in der gleichen Wohnung lebt (Urk. Dossier 2/7/1 S. 2), was die Privatklägerin 1 bis zur letzten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft am 17. Dezember 2014 ganz verschwiegen und dort auf entsprechende Frage lediglich angab, in G._____ hätten sie (beide Eltern) und die Kinder gelebt (Urk. Dossier 1/5/1 und 1/5/4 S. 10), oder aber auf einzelne Besuche des Bruders herabmindernde (Urk. Dossier 1/5/2 S. 34). Ebenso verschwiegen sie zunächst, dass sie in den ersten ca. sechs Monaten in G._____ eine Putzfrau hatten, die dort gemäss übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 auch wohnte (Urk. Dossier 1/5/4 S. 11; Urk. Dossier 1/4/4 S. 2 f.; Prot. II S. 31), musste aber auch dies schliesslich in der Einvernahme vom 17. Dezember 2014 auf Vorhalt zugeben (Urk. Dossier 1/5/4 S. 10 und 11). Im Gegensatz dazu machte dies der Beschuldigte schon ganz am Anfang der Untersuchung in Bezug auf die tatsächlichen Gelegenheiten, zu welchen er die ihm vorgeworfenen Tötlichkeiten begangen habe, geltend und es erwies sich als wahrheitsgemäss. Damit kann als er stellt betrachtet werden, dass die Privatklägerin 1 und der Beschuldigte entgegen der Darstellung der Privatklägerin 1 nur selten alleine mit den Kindern zuhause waren, da zumindest bis Februar 2014 die Putzfrau in der Wohnung anwesend war (siehe dazu auch unten Ziffer 3.4.) und überdies während der gesamten Zeit der Bruder der Privatklägerin 1 ebenfalls vor Ort war, weil er in der gleichen Wohnung lebte.

E. 3.3

Der Bruder der Privatklägerin 1 laviert bezüglich seines Wohnortes und seiner Aufenthaltsdauer in der Schweiz herum, weicht auf Nachfragen aus, indem er

- 24 - zum Beispiel auf die Frage, seit wann er in der Schweiz lebe, damit antwortet seit wann er angemeldet ist (Urk. Dossier 1/6/1 S. 2). Dabei legt er nicht offen, dass er schon in K._____ in Wohnung der Privatklägerin 1 wohnte, ebenso wie später in G._____ (Urk. Dossier 1/6/1 S. 2-4; 1/6/2 S. 4). Auf Nachfrage äussert er sich sodann in der ersten Befragung lediglich zu tätlichen Übergriffen des Beschuldigten gegenüber seinen Kindern (Haare Reissen etc.), nicht jedoch bezüglich der Privatklägerin 1, von der er solches nur gehört habe. So führt er aus, wenn er selbst am Wohnort gewesen sei, habe sich der Beschuldigte zurückgehalten, sei zwar grob gewesen, aber die Beleidigungen und das

psychisch Runtermachen habe er jeweils in einem anderen Zimmer so leise gesagt, dass er es nicht habe hören können (Urk. Dossier 1/6/1 S. 4). In der ersten Einvernahme gab er noch an, bezüglich blauer Flecken am Arm der Privatklägerin 1 nur von ihr gehört zu haben, dass dies der Beschuldigte durch Kneifen verursacht habe (Urk. Dossier 1/6/1 S. 6), wohingegen er dies gemäss Aussage in der zweiten Einvernahme dann als Zeuge selber gesehen haben will und gar ergänzt, dies sei beim Vorbeigehen gewesen, als der Beschuldigte sie am Arm fest zwickte oder sie fest zusammen- drückte und einmal sei er auch anwesend gewesen, als er der Privatklägerin 1 mit einer Banane auf den Kopf geschlagen habe (Urk. Dossier 1/6/2 S. 5, 6). Damit aggraviert der Zeuge deutlich und weicht wesentlich von seinen ersten Aussagen ab. Ganz abgesehen davon lässt sich seine Aussage nicht mit derjenigen der Privatklägerin 1 in Übereinstimmung bringen, wonach mit Ausnahme ihrer Kinder niemand Zeuge der Gewalttätigkeiten und / oder Drohungen geworden sei (Urk. Dossier 1/ 5/2 S. 34), was schon alleine angesichts ihrer Schilderung von Art und Häufigkeit der tätlichen Übergriffe seitens des Beschuldigten und dem langjährigen Zusammenleben mit dem Bruder der Privatklägerin 1 in der gleichen Wohnung ungläubhaft erscheint. Mithin kann aufgrund des widersprüchlichen und aggravierenden Aussageverhaltens der Privatklägerin 1 und ihres Bruders nicht auf ihre Angaben abgestellt werden.

E. 3.4

Der Vorinstanz kann auch darin nicht gefolgt werden, dass die Aussagen der Zeugin L._____ nichts zum Sachverhalt beitragen. Die Zeugin, die notabene unter der strengen Strafanndrohung von Art. 307 StGB aussagte und extra von Serbien angereist war, erklärte nachvollziehbar und glaubhaft, sie kenne den Beschuldig-

- 25 - ten genau gleich gut wie die Privatklägerin 1 und stehe in keiner (besonderen) Beziehung zu ihnen. Sie erläuterte, sie habe bei ihnen in G._____ gewohnt, habe dort geputzt, gekocht und auf die Kinder aufgepasst sowie diese in die Krippe gebracht resp. abgeholt. Die Kinder hätten sich so an sie gewöhnen sollen, damit sie in Zukunft auch mit ihr alleine zuhause geblieben wären (Urk. Dossier 1/6/4 S. 2 und 4 f.). Ihre Angaben erscheinen durchaus plausibel und decken sich mit denjenigen des Beschuldigten, aber auch – was die Haushaltshilfe und das Wohnen betrifft – mit denjenigen der Privatklägerin 1. Die Angaben der Zeugin werden durch ihr offenes Einräumen, dass sie aufgrund einer Anzeige bei der Polizei am 23. Februar 2014 ausgeschafft wurde (a.a.O. S. 4) und durch ihre authentisch und ehrlich wirkenden Angaben zur Kontaktierung sowohl von Seiten des Beschuldigten als auch von Seiten der Privatklägerin 1 noch umso glaubhafter, gibt sie doch überzeugend an, weder von dem Unbekannten seitens der Privatklägerin 1 noch von der Familie des Beschuldigten Instruktionen bezüglich ihrer Aussagen erhalten zu haben und auch nicht bekannt gegeben zu haben, was sie aussagen würde (a.a.O. S. 3 f. und S. 7). Dabei wird aufgrund ihrer Angaben deutlich, dass der Unbekannte versuchte, sie von der Reise abzuhalten, indem er ihr sagte, es habe doch keinen Sinn, einen so langen Weg auf sich zu nehmen; es sei doch Sache zwischen den beiden und sie sollten es doch selber regeln (a.a.O. S. 7), was sie aber nicht davon abhielt, der Vorladung Folge zu leisten. Die Zeugin gibt überdies zu Protokoll, dass der Umgang zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 in der Zeit, als sie dort wohnte, ganz normal, schön, anständig, gewesen sei. Sie habe das Gefühl gehabt, dass es sich um eine junge, schöne, normale Familie handeln würde. Er habe ständig gearbeitet, sei aber auch mit den Kindern zusammen gewesen, die sich jeweils auf sein Heimkommen gefreut hätten und er sei auch einkaufen

gegangen. Abgesehen von den vier, fünf, Stunden am Tag, die er mit der Familie verbracht habe, habe er ständig gearbeitet, geschlafen (a.a.O. S. 5 f.). Was die Zeugin zu den Arbeitszeiten des Beschuldigten aussagte, blieb im Verfahren unbestritten, was erneut ein Indiz dafür darstellt, dass sie glaubhaft aussagt. Sowohl gestützt auf diese Zeugenaussage als auch auf die erste Aussage des Bruders der Privatklägerin 1 muss davon ausgegangen werden, dass jedenfalls bis zur Ausschaffung der Zeugin am 23. Februar 2014

- 26 - (Urk. Dossier 1/6/4 S. 4) keine Tötlichkeiten des Beschuldigten gegen die Privatklägerin 1 vorkamen, entgegen ihrer eigenen (unglaubhaften) Darstellung, diese seien seit Februar 2014 erfolgt (Urk. Dossier 1/5/2 S. 11).

E. 3.5

Auch bezüglich dieses Anklagesachverhalts erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin 1 entgegen der Vorinstanz als keineswegs überzeugend und mitnichten als übereinstimmend. Nicht nur widerspricht sie sich hinsichtlich der Gegenwart von Unbeteiligten, die die tätlichen Übergriffe wahrgenommen haben sollen, sondern auch bezüglich der Fusstritte in ihr Gesäss. Einmal sagt die Privatklägerin 1 aus, er habe sie mit den Füßen getreten, was von der Formulierung her auf mehrere Episoden deutet (Urk. Dossier 1/5/1 S. 4) und hernach gibt sie an, dies sei nur ein einziges Mal gewesen (Urk. Dossier 1/5/2 S. 14 f.), wohingegen sie später in derselben Einvernahme erneut deponiert, es habe sich um mehrere Tritte ins Gesäss gehandelt, die sie aber "nicht so ernst" genommen habe (Urk. Dossier 1/5/2 S. 22). Im Übrigen finden die Angaben der Privatklägerin 1 über Tritte mit den Füßen auch keine Stütze in den Aussagen der Kinder. 4. Der unauflösbare Widerspruch in den Schilderungen des Zeugen H._____ und der Privatklägerin 1 hinsichtlich des Umstands, ob Zeugen anlässlich der tätlichen Übergriffe des Beschuldigten ihr gegenüber zugegen waren oder nicht, sowie das dargestellte widersprüchliche Aussageverhalten der Privatklägerin 1 lassen unüberwindbare Zweifel daran bestehen, dass deren Angaben zum Tatgeschehen rund um die Tötlichkeiten des Beschuldigten der Wahrheit entsprechen. Der sich ausschliesslich auf die Angaben der Privatklägerin 1 stützende Anklagesachverhalt Ziffer 1.1. Abs. 1 und 1.2. (Dossier 1) kann daher nicht als erstellt diesem Urteil zugrunde gelegt werden, da eine theoretische Möglichkeit, dass die Darstellung der Privatklägerin 1 trotz der dagegensprechenden Anhaltspunkte der Wahrheit entsprechen könnte, für einen Schuldspruch nicht ausreicht. Entsprechend ist der Beschuldigte – zusätzlich zum nicht angefochtenen diesbezüglichen Freispruch in Bezug auf die Kinder – der mehrfachen Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1 freizusprechen.

- 27 - D. Anklagepunkt 2. (Dossier 4) mehrfache (einfache) Körperverletzung 1. Sachverhalt 1. Der eingeklagte Sachverhalt ergibt sich im Detail aus der Anklageschrift vom 16. Juli 2015 sowie dem vorinstanzlichen Urteil (Urk. 19 S. 10 f.; Urk. 80 S. 142 f.). Dem Beschuldigten wird zusammengefasst und im Wesentlichen vorgeworfen, am frühen Morgen des 30. März 2014, um ca. 4.40 Uhr, vor dem Club M._____ in Zürich nach einer zunächst verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten, den Privatklägern 4 und 5 D._____ und E._____, dem Mitbeschuldigten N._____ (separates Verfahren) und ca. 5 weiteren nicht näher bekannten Personen, dem Privatkläger 4 drei Ohrfeigen verpasst, ihn und seinen Bruder (Privatkläger 5) die Treppe heruntergestossen resp. -geschleppt, und schliesslich den Privatkläger D._____ mehrfach mit Fäusten geschlagen und mit Füßen gegen den Körper getreten zu haben. Dabei habe der Beschuldigte dem

Privatkläger 4 insbesondere die Faust auf dessen Auge geschlagen, ihn von hinten in den Schwitzkasten genommen und zugeprügelt, während er weiter mit der anderen Faust von unten gegen das Gesicht und den Hinterkopf des Privatklägers 4 geschlagen habe. Als der Privatkläger E._____ seinem Bruder habe zu Hilfe kommen wollen, sei er vom Beschuldigten ebenfalls mit Fäusten geschlagen und als er zu Boden gegangen war, auch noch mit den Füßen getreten worden. Durch dieses wissentliche und willentliche Verhalten des Beschuldigten und der weiteren Beteiligten habe der Privatkläger D._____ eine Fraktur des Augenhöhlenbodens mit Einklemmung des geraden unteren äusseren Augenmuskels, eine Fraktur der nasenseitigen Wand der Augenhöhle mit Lufteinschlüssen hinter dem Augapfel sowie ein Schädelhirntrauma erlitten und der Privatkläger E._____ Weichteilquetschungen am Kopf, an der Brustwirbelsäule und an der Hand links sowie eine Distorsion des linken Handgelenks, wobei die Beschuldigten diese Verletzungen zumindest in Kauf genommen hätten. 2. Der Beschuldigte bestreitet, die ihm vorgeworfenen Körperverletzungen begangen zu haben (Urk. 71 S. 12 ff.). Gegenüber der Staatsanwaltschaft hatte er bereits eingeräumt, dass es draussen auf der Treppe vor dem Club M._____ zu

- 28 - einem Wortwechsel zwischen ihm und einem der Privatkläger gekommen sei, er wisse aber nicht mit welchem (Urk. Dossier 4/4/4 S. 5; Urk. 71 S.). Vor Vorinstanz gab er überdies an, er habe sich zwischen zwei sich unten vor der Treppe zum Club M._____ streitende Parteien, die eine Schlägerei hatten, gestellt und versucht, sie zu trennen, noch bevor die Polizei gekommen sei. Es sei ihm schliesslich gelungen, sie zu trennen. Sie seien da auseinander gegangen, aber an einem anderen Ort sei es wieder zur Schlägerei gekommen. Er bestreitet jedoch jeglichen physischen Kontakt sowohl mit D._____ als auch mit E._____ (Urk. 71 S. 13 f.). Daran hielt der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung fest. Er habe sich zum fraglichen Zeitpunkt als Gast im Club M._____ aufgehalten. Sein Kollege N._____ habe eine Personengruppe, zu welcher auch die Privatkläger 4 und 5 gehört hätten, darauf hingewiesen, dass der Club schliesse und sie diesen zu verlassen hätten. Auf diese Aufforderung hin habe die Gruppe damit begonnen Flaschen und Gläser zu zerbrechen. Sie hätten dann aber dennoch den Club verlassen. Vor dem Club habe N._____ mit einem der Privatkläger zu streiten begonnen. Es sei auch zu Handgreiflichkeiten bzw. einer Rauferei gekommen, an welcher mindestens 20 Personen beteiligt gewesen seien. Der Beschuldigte habe versucht die Streitenden auseinanderzubringen, habe aber weder Ohrfeigen verteilt noch mit der Faust zugeschlagen oder jemanden in den Schwitzkasten genommen. Wer die Privatkläger 4 und 5 verletzt habe, habe er nicht gesehen, da so viele Leute an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen seien (Prot. II S. 32 ff.). 3. Da die Staatsanwaltschaft gegen den im vorliegenden Sachverhalt vorkommenden Beschuldigten N._____ ein separates Verfahren führte und separat Anklage erhob, drängt es sich für das Verständnis des Gesamtzusammenhangs auf, vorab auf dieses Verfahren kurz einzugehen, welches einen Sachzusammenhang mit dem hier zu beurteilenden Anklagepunkt aufweist: Aus dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 11. Mai 2017 (Urk. 101/42; Prozessakten DG170009 [nachfolgend kurz Urteil]) ergibt sich unter Heranziehen der dortigen Anklage (dem Urteil beigeheftet), dass N._____ im Wesentlichen der gleiche Sachverhalt vorgeworfen wurde wie dem Beschuldigten

- 29 - F._____. So habe der Beschuldigte N._____ namentlich zusammen mit dem Beschuldigten F._____ D._____ die Treppe hinunter gestossen resp. geschleppt, ihn auf dem

Vorplatz festgehalten, mehrfach mit den Fäusten geschlagen und mit den Füßen getreten. Der Beschuldigte N._____ habe jedoch insbesondere dem zu Hilfe eilenden E._____ mehrere Faustschläge ins Gesicht und in den Bauch ver- setzt. Als dieser auch einmal zu Boden gegangen war, hätten ihn die beiden Be- schuldigten auch noch mit den Füßen getreten (Urk. 101/42, Urteilsanhang An- klage S. 3). Das Bezirksgericht Zürich verurteilte N._____ mit obgenanntem Entscheid wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB zum Nachteil des Privatklägers E._____ und wegen Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB, sprach ihn indessen frei vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB zum Nachteil des Privatklägers D._____, und bestrafte ihn mit 10 Monaten Freiheitsstrafe, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 4 Jahren und widerrief schliesslich den Vollzug einer früher bedingt ausgefallenen Geldstrafe (Urk. 101/42 Urteil S. 5). Das Urteil ist rechtskräftig. 4. Die Vorinstanz hat sich auch zu diesem Anklagesachverhalt bezüglich der Verwertbarkeit und der Beweiskraft der vorhandenen Sachbeweise im einzelnen geäussert (Urk. 80 S. 144 ff.). Ihre Erwägungen überzeugen, so dass vollumfäng- lich darauf verwiesen werden kann. Ebenso kann auf die korrekten Aussagenzu- sammenfassungen bezüglich des Beschuldigten (Urk. 80 S. 147-149), der Privat- kläger 4 und 5 D._____ und E._____ (Urk. 150 und 153 f.) und der Zeugen O._____ (Schwägerin des Beschuldigten; Urk. 80 S. 156 f.), P._____ (Bruder des Beschuldigten; Urk. 80 S. 158 f.), Q._____ (Urk. 80 S. 160 f.), R._____ und S._____ (Urk. 80 S. 162 f. und S. 164 f.), T._____ (Urk. 80 S. 165 f.), U._____ und V._____ (Urk. 80 S. 166) sowie W._____ (Urk. 80 S. 167) und AA._____ (Urk. 80 S. 168) verwiesen werden. Dabei hat sich die Vorinstanz je mit der Glaubwürdigkeit der Beteiligten im Allgemeinen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aus- sagen im einzelnen auseinandergesetzt und hat die in der Anklage aufgeführten Vorgänge und Umstände als rechtsgenügend erstellt betrachtet (Urk. 80 S. 146- 171). Das Bezirksgericht ist dabei sehr sorgfältig und alle Eventualitäten abwä- - 30 - gend vorgegangen. Die Beweiswürdigung ist in allen Details gut nachvollziehbar und überzeugt im Einzelnen wie auch im Gesamten. Um unnötige Wiederholun- gen zu vermeiden, sei an dieser Stelle auf die gut bedachte und durchs Band überzeugende Beweiswürdigung insgesamt verwiesen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Sinne einer Ergänzung drängen sich folgende Erwägungen auf:

E. 4

Im Ergebnis kann dieser Beweiswürdigung nicht gefolgt werden.

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet überzeugend, dass mit den vom Privatkläger D._____ eingereichten Urkunden (Urk. 55/4) nicht hinreichend festgestellt werden könne, ob es sich bei den geltend gemachten Beträgen für den Schadenersatz um solche Kosten handelt, welche im Zusammenhang mit der vom Beschuldigten begangenen Körperverletzung entstanden sind. Sie verneint gestützt auf diese Beweislage den Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs und verweist daher die Schadenersatzforderung auf den Zivilweg (Urk. 80 S. 196 f.). Das ist zu- treffend, weshalb auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann und der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen ist.

E. 4.1.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere bezüglich der einfachen Körper- verletzung ist vorab auf die durch das Tatvorgehen verursachten erheblichen Ver- letzungen des Privatklägers D._____ hinzuweisen, welche – wie die Vorinstanz hier zutreffend bemerkt –

an den Erfolg beim Tatbestand der schweren Körperverletzung grenzen (Urk. 80 S. 183). Mit den Frakturen in der Augenhöhle ging ein hohes Risiko der bleibenden Beeinträchtigung eines zentralen Organs des Menschen einerseits, aber andererseits auch ein solches der Verletzung des unmittelbar an die Augenhöhle angrenzenden Gehirns, einher. Zudem erlitt der Privatklä-

- 50 - ger D._____ durch die Attacken gegen seinen Kopf auch ein Schädel-Hirn-Trauma, musste einige Zeit hospitalisiert bleiben und wird bleibend an den Folgen (Sehen von Doppelbildern und Risiko einer Netzhautablösung) leiden. Der Beschuldigte offenbarte mit seinem Vorgehen ein grosses Mass an Brutalität, Gewaltbereitschaft und krimineller Energie, indem er den Privatkläger D._____ nicht nur gegen den Kopf schlug und auf seinen Körper eintrat, sondern ihn in den Unterarmwürgegriff ("Schwitzkasten") nahm, so dass dieser sich nicht wehren konnte, und während dieser Strangulationsmethode weiter direkt auf das Gesicht und mithin direkt auf das linke Auge des Privatklägers einschlug (Urk. 131 S. 51). Dadurch, dass der Beschuldigte, unterstützt durch weitere nicht ermittelte Personen sowie durch den Mitbeschuldigten N._____, somit in Überzahl, mehrfach und mit grosser Wucht namentlich ins Gesicht und auf den Kopf des Privatklägers D._____ einschlug, offenbarte er eine eigentliche Geringschätzung der körperlichen Integrität und damit ein sehr hohes Gut unserer Rechtsordnung. Der Vorinstanz ist jedoch nicht zuzustimmen, wenn sie dem Beschuldigten zugute hält, dass die Tateinwirkungen im Rahmen einer grösseren Rauferei stattgefunden hätten, als ein übermüdetes, aggressives Klima vorgeherrscht habe (Urk. 80 S. 183). Zum einen betätigte sich der Beschuldigte damals in quasi offizieller Funktion als Security und war zuständig für die Sicherheit der Clubbesucher und der Angestellten und zum anderen war er in die Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger D._____ und dem Securitymann N._____, der ihn des Clubs verwiesen hatte, selbst gar nicht beteiligt. So fällt zulasten des Beschuldigten ins Gewicht, dass er in Missbrauch seiner Stellung gegen einen Gast aktiv gewalttätig geworden ist. Ebenfalls erschwerend ist das mehrfache Handeln zu berücksichtigen, ging der Beschuldigte doch auch noch auf den Privatkläger E._____ los, der offensichtlich nur seinem Bruder hatte helfen wollen und sich selbst nichts hatte zuschulden kommen lassen. Vor dem Hintergrund dieses im Rahmen einer einfachen Körperverletzung erzielten schweren Erfolges betreffend D._____ und der weiteren, weit weniger gravierenden Verletzungen zum Nachteil von E._____, sowie angesichts des konkreten Tatvorgehens ist die objektive Tatschwere nicht mehr als erheblich, sondern als sehr schwer zu gewichten, so dass die hypothetische Ein-

- 51 - satzstrafe angesichts des Strafrahmens auf rund 2 ½ Jahre Freiheitsstrafe zu bemessen ist.

E. 4.1.2

In subjektiver Hinsicht ist verschuldenserschwerend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte als für die Sicherheit des Clubs Zuständiger gegen einen Gast, der nur Plastikbecher zertreten hatte, in einer derartigen unverhältnismässigen Gewalteskalation vorging, statt professionell deeskalierend zu wirken. Dem Beschuldigten ist aufgrund der entsprechenden Eingeständnisse der beiden Privatkläger lediglich in ganz geringem Ausmass zugute zu halten, dass namentlich D._____ aus Wut über die Verweisung aus dem Club und das Nichtzulassen der Rückkehr für das Abholen seiner Jacke und seiner Sachen sowohl N._____ als auch den Beschuldigten massiv beschimpfte. Grundsätzlich wiegt auch in subjektiver Hinsicht das Überschreiten und Ausnützen der Stellung als Security des

Clubs schwerer als die verbale Retorsion auf den tätlichen Übergriff hin. Insgesamt vermag jedenfalls die subjektive Komponente das objektive Tatverschulden keineswegs zu relativieren, so dass es insgesamt bei einem sehr schweren Tatverschulden bleibt, wofür eine hypothetische Freiheitsstrafe von rund 2 ½ Jahren Freiheitsstrafe angemessen erscheint.

E. 4.2

Es ist auch betreffend die Schadenersatzforderung des Privatklägers E._____ auf die zutreffenden und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen, welche die Schadenersatzforderung zufolge fehlenden Nachweises des natürlichen Kausalzusammenhangs und ungenügender Substanziierung auf den Zivilweg verweist (Urk. 80 S. 200 f.). Auch dieser Entscheid ist ohne weitere

- 59 - Ausführungen zu bestätigen, zumal er von der Privatklägerschaft nicht angefochten wurde und ihr nicht mehr zugesprochen werden kann, als sie verlangt.

E. 4.2.1

Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 (SR 514.54) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, abändert, umbaut, trägt, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt. Das Waffengesetz bezweckt die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen und Munition sowie deren Bestandteilen und Zubehör (Art. 1 Abs. 1 WG). Es regelt gemäss Art. 1 Abs. 2 WG den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, die Ausfuhr, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen und Waffen-

- 52 - zubehör (lit. a) und mit Munition und Munitionsbestandteilen (lit. b). Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder sie transportieren will, benötigt eine Waffentragbewilligung. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder den Zollorganen vorzuweisen. Vorbehalten ist Artikel 28 Absatz 1 (Art. 27 Abs. 1 WG). Wegen des unberechtigten Besitzes von Elektroschockgeräten, getarnt als Taschenlampe bzw. Mobiltelefon, die gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. e WG als Waffen gelten, wurde der Beschuldigte anklagegemäss schuldig gesprochen (Urk. 80 S. 140 f.), was unangefochten blieb (Urk. 140 S. 1).

E. 4.2.2

Das objektive und subjektive Tatverschulden wiegt noch relativ leicht, hat doch der Beschuldigte das vom Waffengesetz geschützte Rechtsgut nicht schwer verletzt, indem er die Elektroschockgeräte, die er im Club gefunden bzw. im Internet bestellt hatte, nur mit nach Hause nahm. Allerdings bewahrte er diese dort während eines relativ langen Zeitraumes von zwei Jahren auf. Dem Beschuldigten, der nach eigenen Angaben schon seit 2003, mithin seit 15 Jahren, in der Schweiz lebt und sich mit den hiesigen Gepflogenheiten auskennt, kann entlastend nur zugute gehalten werden, dass er die Waffen offenbar nie einsetzte und sie im Schlafzimmer oben auf dem Schrank auch sicher vor den Kindern verwahrte. Das Tatverschulden ist somit insgesamt noch als leicht zu

beurteilen. Da der Besitz dieser Elektroschockgeräte in keinem Zusammenhang mit den Körperver- letzungsdelikten steht und das Verschulden noch als leicht zu bewerten ist, er- scheint es zweckmässig und ausreichend, den Beschuldigten für das Vergehen gegen das Waffengesetz mit 30 Tagessätzen Geldstrafe zu sanktionieren.

E. 4.3

Aus dem vorstehend Dargelegten ergibt sich, dass dem unterschiedlichen Verschulden hinsichtlich des Tatkomplexes der Schlägerei vor dem Club M._____ einerseits und dem noch leichten Verschulden hinsichtlich des Vergehens gegen das Waffengesetz dadurch adäquat Rechnung getragen werden kann, dass ne- ben der Freiheitsstrafe für das Gewaltdelikt eine Geldstrafe auszufallen ist, wel- che jedoch nicht in die Gesamtstrafenbildung einbezogen werden kann, da es

- 53 - sich bei der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe nicht um gleichartige Strafen han- delt.

E. 4.4

Zum Vorleben und der Biographie des Beschuldigten kann auf das erstin- stanzliche Urteil verwiesen werden, wo diesbezüglich sämtliche relevanten As- pekte richtig aufgeführt sind (Urk. 80 S. 187). Ergänzend ergab sich aus der Be- fragung anlässlich der Berufungsverhandlung, dass der Beschuldigte am 1. März 2018 eine Firma namens AD._____ GmbH gegründet habe, deren Gründung von der Ehefrau seines Bruders mit einem Betrag von Fr. 22'000.– unterstützt worden sei. Seine Firma sei als Subunternehmen für die DHL im Gebiet .../... tätig und erwirtschaftete monatlich Fr. 6'000.– bis Fr. 7'000.–. Der Beschuldigte zahle sich zurzeit einen Monatslohn von etwa Fr. 4'000.– aus. Sofern es mit der Arbeit wei- terhin gut laufe, würden seiner Firma Ende des Jahres 2018 allenfalls zusätzliche Gebiete zugeteilt. Seit Mai oder Juni 2018 wohne der Beschuldigte sodann bei seinem Bruder und dessen Familie in AE._____. Sein monatlicher Mietanteil be- trage Fr. 650.– bis Fr. 700.–. Im Übrigen bezahle er für seine beiden Kinder mo- natliche Kinderunterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 1'100.–. Er habe zwar ein begleitetes Besuchsrecht für die Kinder, sehe diese aber nur ab und zu. Seine Krankenkassenprämie betrage Fr. 430.– pro Monat. Des weiteren habe er Schul- den in der Höhe von Fr. 25'000.–, welche er in monatlichen Raten von Fr. 750.– abbezahle. In der Schweiz habe er kein Vermögen. Sein Vater sei jedoch im Be- griff, dessen Hab und Gut auf den Beschuldigten und seinen Bruder zu über- schreiben. Dabei handle es sich v.a. um bebaute Grundstücke in Serbien (Prot. II S. 12 ff.). Aus den persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumes- sungsrelevanten Umstände. Ebenso hat sich seine Vorstrafenlosigkeit neutral auf die Strafzumessung auszuwirken. Entgegen der Vorinstanz bildet der Umstand, dass der Beschuldigte Vater zweier Kinder ist, keinen Ansatzpunkt für eine besondere Strafempfindlichkeit. Nach der Rechtsprechung bedeutet der Vollzug einer Freiheitsstrafe grundsätzlich für je- dermann eine Härte, zumal er regelmässig dazu führt, dass der Betroffene aus seinem beruflichen und sozialen Umfeld herausgerissen wird. Als unmittelbare gesetzmässige Folge einer unbedingten Freiheitsstrafe muss dies nach der

- 54 - Rechtsprechung nur bei aussergewöhnlichen Umständen strafmindernd berück- sichtigt werden (Urteile 6B_988/ 2017 vom 26. Februar 2018 E. 2.4; 6B_698/2017 13. Oktober 2017 E. 7.1.2). Solche liegen in concreto nicht vor. Allerdings kann dem Beschuldigten – wie es scheinbar die Vorinstanz indirekt tut, indem sie ihm mangelnde Kooperation vorwirft – nicht entgegen gehalten werden, dass er die Vorwürfe bestreitet, denn das ist sein gutes Recht. Jedoch kommt er bei einem solchen Verhalten eben auch

nicht in den Genuss einer Strafminderung, wie das bei einem substantiellen Geständnis der Fall wäre. Es liegen somit keine Täterkomponenten vor, die das Strafmass noch zu relativieren vermöchten.

E. 4.5

Mit der Vorinstanz ist abschliessend festzuhalten, dass der angeklagte Geschehensablauf vor dem Club M._____ als erstellt dem Urteil zugrunde zu legen ist (Urk. 80 S. 170 f.). Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 140 S. 28) sind auch die durch die drei Ohrfeigen, Fusstritte und Faustschläge gegen den Privatkläger D._____, darunter einen direkt auf das Auge, sowie die durch die Schläge und Fusstritte des Beschuldigten gegen den Privatkläger E._____ sowie durch das Herunterstossen auf der Treppe verursachten Verletzungen, wie sie in der Anklageschrift aufgeführt sind, beweismässig erstellt (Urk. 80 S. 145 f.), und auf die angeklagten Interaktionen des Beschuldigten, wie sie überzeugend und stimmig von den Privatklägern und der Zeugin Q._____ bestätigt werden, zurückzuführen (Urk. 80 S. 170 f.). Daran vermag auch das Vorbringen der Verteidigung nichts zu ändern, wonach die Zeugin R._____ aufgrund ihrer Position auf dem Podest beim Clubeingang sowie der schlechten Lichtverhältnisse gar nicht gesehen haben könne, wie auf den Privatkläger 4 eingewirkt worden sei (Urk. 140 S. 24 f.). Selbst wenn die Zeugin R._____ den Vorfall gar nicht hätte beobachten können, werden die anklagegegenständlichen Tathandlungen des Beschuldigten vor dem Club nach wie vor von den überzeugenden Aussagen der Privatkläger 4 und 5 sowie der Zeugin Q._____ bestätigt.

4.6.1. a) Aus den medizinischen Akten betreffend den Privatkläger D._____ ergibt sich, dass er am 30. März 2014 in die Notfallstation des Universitätsspitals eingeliefert wurde, wo eine Orbitabodenfraktur links mit Herniation (Einklemmung) des M.rectus inferior, eine Fraktur der Lamina papyracea links und ein Schädel-

- 37 - hirntrauma diagnostiziert wurde (Urk. Dossier 4/9/18). Die operative Versorgung erfolgte sodann vom 9. April 2014 bis zum 11. April 2014 in der Klinik für Plastische Chirurgie und Handchirurgie, wo der Privatkläger D._____ hospitalisiert war (Urk. Dossier 4/9/19). Gemäss dem ärztlichen Befund der Klinik für Neurologie des Universitätsspitals Zürich vom 26. November 2014 hatten die Verletzungen ein postkommotionelles Syndrom mit anhaltenden Kopfschmerzen, Störung der Merkfähigkeit, Konzentration und Aufmerksamkeit sowie eine Hypästhesie an der linken Wange und Doppelbilder beim Blick nach oben/aussen zur Folge (Urk. Dossier 4/9/18 S. 2). Auf die Frage, ob sich der Patient zu einem Zeitpunkt in unmittelbarer Lebensgefahr befand, hält der Arztbericht fest, aufgrund der Schläge auf den Kopf mit nachfolgendem Schädelhirntrauma und Fraktur des Augengrundes hätte es theoretisch auch zu einer Hirnblutung mit nachfolgend ungewissem Ausgang kommen können. Eine rasche Versorgung im Spital habe diese ausschliessen können. Bezüglich allfällig bleibender Schäden werden aufgezählt, eine eventuell anhaltende Störung der Merkfähigkeit, Konzentration und Aufmerksamkeit, eine Sensibilitätsminderung der linken Wange und bleibende Doppelbilder beim Blick nach oben/aussen. Der Patient habe im Mai 2014 seine Arbeit als Projektleiter bei der AC._____ wieder aufgenommen (a.a.O. S. 2). Die Augenklinik des Universitätsspitals Zürich hielt in ihrem Bericht vom 25. November 2014 auf entsprechende Fragen fest, dass sich in unmittelbarer Nähe zu den verletzten Strukturen keine lebenswichtigen Strukturen finden, jedoch angrenzend an die Augenhöhle das Gehirn liege. Auf die Frage nach der Schwere der Verletzung wird darauf hingewiesen, dass die erlittenen Verletzungen bleibende Folgen haben können und zur Frage nach allfällig bleibenden Schäden wird festgehalten,

dass am abschlies- senden Untersuchungstag am 11. April 2014 beidseits ein voller Visus notiert wurde, am Augapfel selber keine Schäden objektiviert wurden, dass aber aus ophthalmologischer Sicht bekannt sei, dass bei Schlägen gegen das Auge in spä- teren Verläufen Netzhautablösungen oder Drucksteigerungen entstehen können, sich jedoch Hinweise dafür am 11. April 2014 nicht zeigten (Urk. Dossier 4/9/17).

- 38 - Der ärztliche Bericht der Klinik für Plastische Chirurgie und Handchirurgie der Universität Zürich vom 14. November 2014 hält zudem fest, dass in den allermeis- ten Fällen ein Bruch des Bodens der Augenhöhle durch eine direkte Gewaltein- wirkung auf das Auge erfolge. Eine unmittelbare Lebensgefahr habe zu keinem Zeitpunkt vorgelegen, wobei aber bemerkt wird, dass prinzipiell bei einem Schlag oder Sturz auf den Kopf immer das Gehirn in Mitleidenschaft gezogen werden kann, was bei dem Patienten offensichtlich auch der Fall gewesen sei, da er nach dem Unfall über Gedächtnisstörungen geklagt habe. Die Klinik für Neurologie ha- be dann auch ein postkommotionelles Syndrom, d.h. ein Syndrom, das durch eine Gehirnerschütterung entstanden ist, diagnostiziert (Urk. Dossier 4/9/19 S. 1 und 2). b) Angesichts der Unklarheit, ob die festgestellten Verletzungen tatsächlich bleibende Folgen beim Privatkläger D._____ verursachten, wurde mit Beschluss vom 30. Juni 2017 beim Institut für Rechtsmedizin an der Universität Zürich (IRM) ein Gutachten und eine Ergänzung der ärztlichen Befunde bei der Augenklinik und der Klinik für Neurologie des Universitätsspitals Zürich eingeholt (Urk. 93, 105, 111 und 112). Gemäss dem Gutachten des IRM vom 13. Dezember 2017 er- litt der Privatkläger D._____ gestützt auf die vorliegenden Krankenakten und Bil- der über die bereits festgestellten Verletzungen hinaus auch einen Bluterguss und eine Schwellung des linken Ober- und Unterlides und eine Schwellung der Au- genbindehaut. Weiter wurden diverse Hautverfärbungen respektive - veränderungen am Hinterkopf sowie im Gesichts- und Halsbereich festgestellt, welche aus rechtsmedizinischer Sicht am ehesten mit Blutergüssen, Hautab- schürfungen sowie Blutantragungen vereinbar sind. Die streifenförmigen Verfärbungen an der Halshaut seien als Zeichen einer möglichen Gewalteinwirkung ge- gen den Hals, z.B. im Sinne des angegebenen Unterarmwürgegriffs ("Schwitzkas- ten"), zu sehen (Urk. 108 S. 10). Auch bestätigt das Gutachten die Entstehung der Knochenbrüche des Gesichtsschädels als Folge einer erheblichen stumpfen Gewalteinwirkung und hält fest, dass in der Zusammenschau der Befunde eine Entstehung der Verletzungen im Bereich des linken Auges mit Faustschlägen ge- gen das Gesicht bzw. die linke Augenregion plausibel sei. Insbesondere bei der Orbitabodenfraktur (in der Literatur auch als sog. Blow-out-Fracture bezeichnet)

- 39 - handle es sich um eine spezielle Bruchform, welche typischerweise durch die punktuelle, frontale Einwirkung stumpfer Gegenstände resp. Körperteile – in der Regel mit einem grösseren Durchmesser als die knöcherne Augenhöhle selbst – hervorgerufen werde (Urk. 108 S. 11). Die Verletzungen im Gesichts-, Kopf- und Halsbereich seien am ehesten mit den Folgen einer stumpfen Gewalteinwirkung zu vereinbaren. Diejenigen an der Stirn sowie am Hinterkopf könnten demgegen- über auch durch den angegebenen Sturz auf den Boden entstanden sein und die Druckschmerzhaftigkeit im Bereich der Halswirbelsäule könne sowohl als Folge des Sturzes als auch infolge der geltend gemachten Tritte gegen den Rücken aufgetreten sein (Urk. 108 S. 11). Die beschriebenen streifenförmigen Hautverfärbungen an der Halsvorderseite sind gemäss Gutachten aus rechtsmedizinischer Sicht am ehesten mit Blutergüssen als mögliche Folge einer lokalen Druckeinwir- kung, wie z.B. durch den angegebenen Unterarmwürgegriff zu vereinbaren (Urk. 108 S. 12). Auf die Frage

nach der Entfernung der Verletzungen von lebenswichtigen Strukturen ergänzt das Gutachten die bisherigen Feststellungen der Mediziner mit der Bemerkung, dass es dabei (sc. bei einer solchen Gewaltwirkung auf den Hals wie dem Schwitzkasten) aufgrund der engen räumlichen Beziehung zu den in der Tiefe verlaufenden, grossen, Blutgefässen als unmittelbar lebenswichtige Strukturen, die das Gehirn mit Sauerstoff versorgen, zu schwerwiegenden Veränderungen oder Komplikationen als Folge einer Durchblutungsstörung des Gehirns kommen kann (Urk. 108 S. 10). Entsprechend merkte die Gutachterin zur Frage des Bestehens einer unmittelbaren Lebensgefahr an, dass der im vorliegenden Fall mutmasslich angewandete Unterarmwürgegriff eine Sonderform der Strangulation darstellt. Durch die breitflächige Kompression mit dem gebeugten Arm können äusserlich sichtbare Verletzungen der Halshaut gering ausgeprägt sein oder ganz fehlen. Durch die Hebelwirkung und den flächenhaften Kontakt ist es beim Unterarmwürgegriff ferner möglich, eine erhebliche Krafteinwirkung auszuüben und die Halsweichteile massiv zu komprimieren – im Gegensatz zu der eher punktuellen Einwirkung bei einem Würgen mit den Händen. Durch diese hohe Krafteinwirkung kann relativ leicht ein gleichzeitiges Abdrücken von Schlagadern und Venen des Halses erreicht werden, also eine komplette Unterbrechung des Blutzuf- und -abflusses des Gehirns. Selbst unter hefti-

- 40 - ger Gegenwehr kann es zudem möglich sein, den Griff zu halten und damit eine andauernde Halskompression zu erreichen. Die Anwendung des Unterarmwürgegriffs stellt daher eine das Leben gefährdende Handlung dar, welche in ihrer Tragweite bzw. Gefährlichkeit von den Anwendern häufig unterschätzt wird (Urk. 108 S. 13 f.). Das Gutachten bekräftigt zudem ausdrücklich, dass selbst ohne ärztliche Versorgung des Privatklägers D. _____ bei den im vorliegenden Fall klinisch beschriebenen Verletzungen bzw. durch den Unterarmwürgegriff keine unmittelbare Lebensgefahr zu erwarten gewesen ist. Schliesslich hält das Gutachten zum Heilungsverlauf fest, dass prognostische Aussagen anhand der vorliegenden Unterlagen nicht abschliessend getroffen werden können (Urk. 108 S. 14). c) Aus dem Bericht der Augenklinik des Universitätsspitals vom 19. Februar 2018 ergibt sich, dass der Privatkläger D. _____ am 21. Januar 2015 ein letztes Mal dort zur Konsultation erschienen war. Dabei wurde festgehalten, dass weiterhin Doppelbilder bestanden, objektiv abnehmend, und nach wie vor eine Sensibilitätsstörung infraorbital links sowie ein Enophthalmus links mit einer Seitendifferenz in der Hertelsmessung von 2 mm vorlagen. Aufgrund der Aktennotizen betreffend einen Verlauf von fast über einem Jahr sei wohl von bleibenden Schäden bestehend in persistierenden Doppelbildern, auszugehen, auch wenn die letzte Konsultation im Zeitpunkt dieses neuen Arztberichtes vor über drei Jahren stattfand (Urk. 126). d) Dem ärztlichen Ergänzungsbericht der Klinik für Neurologie des Universitätsspitals Zürich vom 28. Dezember 2017 ergibt sich zum Gesundheitszustand und den allfällig bleibenden Folgen nichts wesentlich Neues, da die letzte Konsultation am 11. September 2014 stattgefunden hatte. Allgemein hält der Bericht jedoch fest, dass aufgrund der klinisch-neurologischen, neuropsychologischen und MR-tomographischen Befunde ohne Nachweis einer strukturellen Hirnschädigung zum Zeitpunkt der Untersuchungen zwischen Juli und September 2014 prinzipiell von einer guten Prognose ausgegangen werden konnte. Der Verlauf nach einem Schädel-Hirn-Trauma ohne strukturelle Hirnschädigungen ist in der Regel gekennzeichnet von einer graduellen und weitgehend bis kompletten Besserung der

- 41 - Symptomatik. Ob aber dieser Verlauf beim Privatkläger D. _____ tatsächlich vorliegt, könne aufgrund der nicht durchgeführten Kontrolluntersuchungen in ihrer Klinik nicht abgeschätzt werden (Urk. 114). d) Zur Abklärung des aktuellen gesundheitlichen Zustands des Privatklägers D. _____ wurde dieser aufgefordert, die ihn bezüglich der am 30. März 2014 erlittenen Verletzungen behandelnden Ärzte anzugeben und diese vom Berufsgeheimnis zu entbinden (Urk. 127), worauf sein Rechtsvertreter schriftlich mitteilte, dass es seit dem 21. Januar 2015 keine weiteren ärztlichen Behandlungen im vorliegenden Zusammenhang mehr gegeben habe. Von Seiten der Ärzte sei dem Privatkläger D. _____ mitgeteilt worden, die Doppelbilder würden bleiben, was er so akzeptiert habe (Urk. 129).

4.6.2. a) Aus dem ärztlichen Bericht der Klinik für Unfallchirurgie des Universitätsspitals Zürich vom 24. November 2014 betreffend den Privatkläger E. _____ ergibt sich, dass er eine Weichteilquetschung am Kopf, der Brustwirbelsäule und der Hand links erlitt, welche Verletzungen allesamt keine operative Intervention erforderten. Es wird weiter festgehalten, dass zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Lebensgefahr bestand und auch keine bleibenden Schäden zu erwarten sind. Ausserdem sei keine Arbeitsunfähigkeit gegeben (Urk. Dossier 4/9/32). Gemäss Befund der Klinik für Plastische Chirurgie und Handchirurgie vom 12. November 2014 wurden beim Privatkläger E. _____ die folgenden Verletzungen diagnostiziert: Distorsion des linken Handgelenkes, Kopferschütterung und Prellung der Brustwirbel. Als Folgen dieser Verletzungen werden Beschwerden und Schmerzen über dem Handgelenk links genannt (Urk. Dossier 4/9/34). b) Der Privatkläger E. _____ liess die Frist zur Bezeichnung der ihn aktuell behandelnden Ärzte betreffend die am 30. März 2014 erlittenen Verletzungen (Urk. 93 und 94/3) unbenutzt verstreichen, so dass androhungsgemäss dieses Verhalten frei gewürdigt werden kann. Es kann daher und aufgrund der vorliegenden medizinischen Akten ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die beschriebenen Verletzungen folgenlos abgeheilt sind.

- 42 - 2. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz qualifiziert die Tathandlungen des Beschuldigten zum Nachteil der Privatkläger D. _____ und E. _____ als eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB. Sie geht von direktvorsätzlicher Tatbegehung aus und nimmt aufgrund des nur wenige Sekunden dauernden Tatgeschehens Tateinheit und nicht Tatmehrheit an (Urk. 80 S. 172 f.). Sie verneint angesichts der Intensität und der Mehrzahl der Verletzungen, die E. _____ zugefügt wurden, das Vorliegen eines leichten Falles einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Urk. 80 S. 173). Der Beschuldigte beantragt berufungsweise einen Freispruch. Zur rechtlichen Qualifikation äusserte er sich dahingehend, dass die Auseinandersetzung vom 30. März 2014 rechtlich eigentlich als Raufhandel zu qualifizieren wäre. Zu diesem Ergebnis sei auch die 4. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich in ihrem Urteil vom 11. Mai 2017 betreffend N. _____ gelangt. Das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO verbiete es zwar, den Beschuldigten wegen Raufhandels schuldig zu sprechen, jedoch sei es noch nicht zu spät, ein entsprechendes Strafverfahren gegen die Privatkläger 4 und 5 zu eröffnen (Urk. 140 S. 18 ff.).

E. 4.5.1

Während das Gericht die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters bemisst, wobei sich in der Anzahl Tagessätze das Strafmass niederschlägt (BGE 134 IV 60 E. 5.2 - 5.3), bestimmt es gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und

Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Das Nettoeinkommen ist weiter um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (BGE 134 IV 60 E. 6.4). Fehlendes Vermögen stellt insoweit kein Grund dar, die Höhe des Tagessatzes zu senken, ebenso wenig wie vorhandenes Vermögen zu einer Erhöhung führen soll (BGE 134 IV 60 E. 6.2).

E. 4.5.2

Angesichts der bei Urteilsfällung aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten stützt sich die Bestimmung des Tagessatzes auf folgende Aspekte:

- 55 - Der Beschuldigte ist seit dem 1. März 2018 zu 100% für seine Firma AD. _____ GmbH tätig und verdient gemäss seiner eigenen Einschätzung netto etwa Fr. 4'000.– Monat (Prot. II S. 22). In Anbetracht des Einkommens des Beschuldigten sowie seiner familiären Unterstützungspflichten erscheint, bei Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 25% für Steuern und Krankenkasse, sowie eines Abzugs von insgesamt Fr. 1'100.– für die Unterhaltsbeiträge für seine beiden Kinder, eine Tagessatzhöhe von Fr. 70.– als angemessen.

E. 4.6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erscheint die Bestrafung des Beschuldigten mit 2 ½ Jahren Freiheitsstrafe und 30 Tagessätzen zu Fr. 70.– Geldstrafe (= Fr. 2'100.–) als seinem Verschulden und seinen persönlichen Verhältnissen angemessen. Infolge des Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO hat es jedoch maximal bei der von der Vorinstanz festgesetzten Sanktion zu bleiben, da sich diese gegenüber der von der erkennenden Kammer als angemessen beurteilten Sanktion insgesamt als milder erweist. Allerdings ist die Geldstrafe an die vorinstanzliche Sanktion von 24 Monaten Freiheitsstrafe und Fr. 1'000.– Busse anzurechnen, so dass der Beschuldigte mit 24 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 70.– zu bestrafen ist.

E. 4.7

Keiner weiteren Erläuterung bedarf, dass dem Beschuldigten mit der Vorinstanz die bisher erstandenen 431 Tage Haft in Anwendung von Art. 51 StGB an die ausgefallte Strafe anzurechnen sind (vgl. hierzu auch nachstehende Ziffer VI.2.6.1. f.).

E. 4.8

Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten als Ersttäter den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 80 S. 191 f.). Dabei muss es bleiben, nachdem einzig der Beschuldigte das bezirksgerichtliche Urteil angefochten hat (Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 56 - IV. Zivilforderungen 1. Privatklägerschaft A._____, B._____ und C._____ 1. Die Privatklägerin 1 A._____ liess vor Vorinstanz den Antrag stellen, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr Fr. 15'000.– Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit 16. September 2014 zu

bezahlen (Urk. 60 S. 1). Die Privatkläger B._____ und C._____ liessen durch ihren Rechtsbeistand Schadenersatz in unbeziffelter Höhe für die Aufarbeitung ihrer traumatischen Erlebnisse beantragen (Urk. 61). Die Vorinstanz verwies indessen diese Zivilforderungen auf den Weg des Zivilprozesses (Urk. 80 S. 193-196; S. 209). 2. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, entscheidet das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 lit b StPO über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn der Sachverhalt spruchreif ist, andernfalls verweist es die Zivilklage gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg. Ergeht ein Freispruch aus rechtlichen Gründen (d.h. mangels Erfüllung eines Straftatbestandes), fehlt es an der Grundlage für einen Adhäsionsanspruch und die Zivilklage ist in diesem Fall abzuweisen (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen StPO, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 126 N 8). Bei fehlender Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit dürften gemäss Dolge meist auch die zivilrechtlichen Haftungsvoraussetzungen nach Art. 41 ff. OR (Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang, Verschulden) fehlen, so dass im Falle eines Freispruchs die Zivilklage häufig abgewiesen werden muss. Doch kann bei fehlendem Nachweis eines Vorsatzes gleichwohl eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für den verursachten Schaden bestehen (Dolge in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A. Basel 2014, N 21 zu Art. 126). 3. Nachdem der Beschuldigte nebst den unangefochten gebliebenen Teilfreisprüchen der Vorinstanz auch bezüglich der restlichen Vorwürfe zum Nachteil der Privatkläger 1-3 freizusprechen ist, sind deren Zivilforderungen mangels Anspruchsgrundlage gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO abzuweisen.

- 57 - 2. Privatklägerschaft D._____ und E._____ 1. Der Privatkläger D._____ beantragte vor Vorinstanz die Verpflichtung des Beschuldigten zur Leistung von mindestens Fr. 480.90 Schadenersatz und Fr. 30'000.– Genugtuung, je nebst 5 % Zins ab 30. März 2014, für die von diesem zugefügten Verletzungsfolgen, resp. der sich daraus ergebenden immateriellen Unbill (Urk. 54/2). Der Privatkläger E._____ verlangte dagegen mindestens Fr. 1'615.50 Schadenersatz und Fr. 10'000.– Genugtuung, jeweils nebst 5 % Zins seit 30. März 2014 (Urk. 54/2 und 55/2). 2. Die Vorinstanz setzte die Genugtuung für D._____ indessen auf Fr. 6'000.– und diejenige für E._____ auf Fr. 2'000.– fest, je zuzüglich 5 % Zins seit 30. März 2014. Die Genugtuungsforderungen sowie die Schadenersatzforderungen der Privatkläger verwies sie im Übrigen Umfang auf den Zivilweg (Urk. 80 S. 197, 200-201, 209). Der Beschuldigte liess für den Fall der Bestätigung seiner vorinstanzlichen Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung zum Nachteil der beiden Privatkläger D._____ E._____ beantragen, deren Zivilforderungen seien abzuweisen oder eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 140 S. 2 und 31). Weiter sei zu berücksichtigen, dass N._____ im separaten Strafverfahren vor dem Bezirksgericht Zürich bereits rechtskräftig zur Bezahlung von Genugtuungssummen von Fr. 4'200.– an D._____ und Fr. 1'500.– an E._____ verpflichtet wurde. Sofern das vorinstanzliche Urteil im Zivilpunkt bestätigt würde, erhielte der Privatkläger D._____ insgesamt Fr. 10'200.– und der Privatkläger E._____ Fr. 3'500.– (a.a.O. S. 31). 3. In Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für die adhäsionsweise geltend zu machende Zivilklage im Strafverfahren gemäss Art. 122 StPO kann vollumfänglich auf die einlässlichen und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 80 S. 194 und 198 f.), um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Zu betonen bleibt die Substantiierungspflicht der Privatklägerschaft hinsichtlich ihres Zivilanspruchs und das Primat der Dispositionsmaxime für den Adhäsionsprozess (Lieber in: ZH StPO Komm., a.a.O., Art. 122 N 4 ff.; Dolge in: BSK StPO, a.a.O., Art. 122 N 22

ff.). Entsprechend darf daher die Rechtsmittelinstanz der Privatklägerschaft im Rahmen der Zivilklage nicht mehr und nichts anderes zu-

- 58 - sprechen, als diese verlangt, was zudem in Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO ausdrücklich festgehalten wird (Dolge in: BSK StPO, Art. 122 N 5 ff. und N 24 f.; Schmid/ Jositsch, Praxiskommentar StPO, a.a.O., Art. 391 N 2). Einzig zu ergänzen bleibt die Rechtsprechung zur ermessensweisen Festsetzung der Genugtuung im Einzelfall. Massgebend ist das subjektive Empfinden des Geschädigten und die konkrete immaterielle Unbill, welche er durch das schädigende Ereignis erlitten hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_531/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.3.2. m. H.; 6B_768/2014 vom 24. März 2015, E. 3.3. [nicht publ. in BGE 141 IV 97]). Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Berufungsverfahren auch hinsichtlich der Zivilforderungen das Verbot der reformatio in peius zu beachten ist, wenn – wie vorliegend – nur der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil angefochten hat. Des weiteren ist auf die Haftung mehrerer hinzuweisen: So haften mehrere Personen, die den Schaden gemeinsam und gleich massgeblich verursacht haben, zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag zum Ersatz dieses Schadens (Art. 50 Abs. 1 und 2 OR).

E. 5

Abschliessend erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin 1 als derart inkonstant, widersprüchlich und unglaubhaft, dass der massgeblich auf ihren Angaben beruhende Anklagesachverhalt nicht als erstellt betrachtet werden kann. Der Beschuldigte ist somit vom Vorwurf der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB freizusprechen. C. Anklagepunkt 1.1. Abs. 1 und 1.2. (Dossier 1) mehrfache Tötlichkeiten

E. 5.1

Ausgangspunkt für die Bemessung der Genugtuung für den Privatkläger D._____ sind nicht nur, wie das die Vorinstanz richtig darlegte, die konkreten Verletzungsfolgen, sondern namentlich das Verschulden des Beschuldigten, welches im Zusammenhang mit der einfachen Körperverletzung sehr schwer wiegt. Massgebend sind weiter das geschaffene Risiko für eine spätere Netzhautablösung am linken Auge und die bleibenden Folgen, welche die Verletzungen der Augenhöhle nach sich ziehen. So rechtfertigt bereits der Umstand, dass von einer bleibenden Beeinträchtigung in Form von Doppelbilderwahrnehmungen auszugehen ist, die Zusprechung einer Genugtuung. Auch die konkreten Auswirkungen der Verletzungsfolgen beim Privatkläger D._____ sind von der Vorinstanz zutreffend dargelegt worden (Urk. 80 S. 199), worauf verwiesen werden kann, ebenso wie auf die vorstehende Ziffer II.D.1.4.6.1 und II.D.1.4.6.2). Dem Privatkläger D._____ ist auch kein die Haftung des Beschuldigten ausschliessendes oder massgeblich herabsetzendes Selbst- oder Mitverschulden anzulasten, da der tätliche Angriff in keinem Verhältnis zum verbalen Protest des Beschuldigten gegen die von ihm aus betrachtet unverhältnismässige Verweisung aus dem Club resp. die Weigerung der Sicherheitsleute, ihn zwecks Abholung seiner Sachen nochmals in den Club zu lassen, steht. Der Privatkläger D._____ reagierte denn auch noch auf die ersten beiden Ohrfeigen des ihn auf serbisch beleidigenden Beschuldigten lediglich ebenfalls mit verbalen Injurien (Urk. Dossier 4/1 S. 8 f.; 4/5/1 S. 2; 4/5/2 S. 4 f.; 4/5/3 S. 2; 4/5/4 S. 4), was ihm nicht vorzuwerfen ist. In Würdigung der gesamten Umstände und namentlich der erheblichen Verletzungsfolgen, die nahe bei solchen einer schweren Körperverletzung liegen, erscheint die von der Vo-

rinstanz festgelegte Genugtuungssumme von Fr. 6'000.– für die vom Privatkläger D._____ erlittene immaterielle Unbill als eher tief bemessen, jedoch verlangt der Privatkläger selber im Berufungsverfahren nicht mehr eine höhere Genugtuung und verzichtet auf die Anfechtung der Verweisung des Mehrbetrages auf den Zivilweg. Da die Zivilforderungen der Dispositionsmaxime unterliegen und dem Privatkläger 4 nicht mehr und nichts anderes zugesprochen werden kann, als er verlangt, ist die Berufungskammer an die nicht angefochtene Höhe der Genugtuung

- 60 - gebunden. Wie die Verteidigung zutreffend bemerkte (Urk. 140 S. 31), ist an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass der Mitbeschuldigte N._____ bereits rechtskräftig verpflichtet wurde, dem Privatkläger D._____ Schadenersatz von Fr. 336.65 sowie Fr. 4'200.– Genugtuung, je zuzüglich 5 % Zins ab 30. März 2014, aus demselben Lebenssachverhalt heraus zu bezahlen und im Mehrbetrag seine Zivilforderungen gegenüber N._____ rechtskräftig abgewiesen wurden (Urk. 101/42, Urteil S. 5 Ziff. 7). Obwohl das Urteil gegen N._____ knapp ein halbes Jahr vor dem vorinstanzlichen Urteil gegen den Beschuldigten gefällt worden war, hat die Vorinstanz diesen Umstand scheinbar nicht berücksichtigt, schweigt sie sich doch hierüber aus. Da die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuungssumme von Fr. 6'000.–, angesichts des als sehr schwer zu qualifizierenden Verschuldens des Beschuldigten sowie des Ausmasses der von D._____ erlittenen immateriellen Unbill, als eher tief bemessen erscheint, ist – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 140 S. 31) – davon auszugehen, dass die Vorinstanz die Genugtuung unter Berücksichtigung der von N._____ zu bezahlenden Genugtuungssumme von Fr. 4'200.– festgelegt hat, was sich vorliegend auch als angemessen erweist. Der Beschuldigte ist somit in Bestätigung der vorinstanzlichen Regelung zu verpflichten, dem Privatkläger D._____ Fr. 6'000.– Genugtuung nebst 5 % Zins ab 30. März 2014 zu bezahlen. Im restlichen Umfang ist die Genugtuungsforderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

E. 5.2

Auch was die Genugtuungsforderung des Privatklägers E._____ betrifft, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 80 S. 201 f.). Auch hier ist beim Verschulden anzusetzen, das sehr schwer wiegt. Im Unterschied zum Privatkläger D._____ sind jedoch die Folgen der Körperverletzung um ein Mehrfaches weniger schwerwiegend und erlitt der Privatkläger E._____ vollständig ausheilende und nicht gravierende Verletzungen, nämlich eine Distorsion des linken Handgelenkes sowie Weichteilquetschungen am Kopf, der Brustwirbelsäule und der linken Hand (siehe hierzu auch Ziffer II.D.1.4.6.2). Die Verletzungen hatten keine längere ärztliche Behandlung nötig gemacht. So hält der ärztliche Befund der Klinik für Unfallchirurgie des Universitätsspitals Zürich vom 24. November 2014 eine Untersuchung vom 30. März 2014

- 61 - und eine letzte klinische Konsultation vom 5. August 2014 fest und weist darauf hin, dass aufgrund der Angabe von unspezifischen Handgelenksbeschwerden eine MRI-Untersuchung veranlasst wurde, was jedoch keine nachweisbaren Pathologien ergab (Urk. Dossier 4/9/32). Ausserdem hielt der Rechtsvertreter der Privatkläger bereits anlässlich der Hauptverhandlung vor Erstinstanz fest, dass die Behandlung abgeschlossen und E._____ beschwerdefrei sei (Urk. 54/2 S. 2). Von dieser Feststellung ist auszugehen, nachdem der Privatkläger 5 auf die Fristsetzung zur Bezeichnung der ihn behandelnden Ärzte nicht reagierte. Vor dem Hintergrund, dass der Privatkläger E._____ einzig seinem Bruder, der völlig unangemessen körperlich attackiert worden war, zu Hilfe kommen

wollte und da- raufhin selbst Opfer von Faustschlägen und Tritten wurde, sowie dem Ausmass des Verschuldens erscheint es angemessen und ausreichend, den Beschuldigten zur Bezahlung einer Genugtuung im Umfang von Fr. 1'000.– zu verpflichten; dies wiederum unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Mitbeschuldigte N._____ bereits rechtskräftig zur Leistung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.–, zuzüglich 5 % Zins ab 30. März 2014 an den Privatkläger E._____ verpflichtet wurde. Im restlichen Umfang ist die Genugtuungsforderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. V. DNA Probe Der Beschuldigte verlangt berufsungsweise als Folge seines Antrages auf Freispruch die Vernichtung der von ihm erstellten DNA-Proben (Urk. 83 S. 2 und 140 S. 32). Angesichts der Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs bezüglich der einfachen Körperverletzung und der Strafe von mehr als einem Jahr Frei- heitsentzug, bedingt aufgeschoben mit zwei Jahren Probezeit, kann hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Erstellung und Aufbewahrung von DNA-Profilen vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 80 S. 204). Der Antrag des Beschuldigten auf Vernich- tung der Proben ist gestützt auf den Ausgang dieses Verfahrens abzuweisen.

- 62 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.